

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 15 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifenband) vierteljährlich 25 Mark. Für das Ausland (unter Streifenband) vierteljährlich 45 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zelle oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2,40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zelle 1,60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200%, Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang

Berlin, 29. Juli 1921

Nummer 31

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn

In dem vor kurzem in die Sommerferien gegangenen Reichstage ging es zum Schlusse besonders lebhaft her, und eine ganze Reihe neuer Steuer- und anderer Gesetze geben beredte Kunde von der angestregten Tätigkeit unserer Volksvertreter. Steuergesetze erfreuen sich im allgemeinen keiner besonderen Beliebtheit oder doch höchstens bei den Staatsbürgern, denen keine Lasten daraus erwachsen. Eine erfreuliche Ausnahme bildet das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, das den Steuerpflichtigen durchweg nicht unerhebliche Erleichterungen gegenüber dem bislang bestehenden Zustande bringt.

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, über das wir bereits in Nummer 29 einen kurzen Hinweis brachten, und das für alle Personen, die entweder in einem festen Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehen oder die solche Personen in ihrem gewerblichen Betriebe oder privaten Haushalte beschäftigen, von großer Bedeutung ist, ist kürzlich veröffentlicht worden. Bekanntlich haben die §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, die sich auf die Erhebung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn bezogen, einen Sturm der Entrüstung in weitesten Kreisen der Arbeitnehmer hervorgerufen. Die gegen diese erste rohe und unvollkommene Form einer Lohnsteuer vorgebrachten Gründe haben denn auch die Reichsregierung und den Reichstag bewogen, häufige Änderungen an diesen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Es kann nicht geleugnet werden, daß durch die dauernden Ausfeilungen des ursprünglichen Einkommensteuergesetzes allmählich ein Zustand erreicht worden ist, der wenigstens annähernd der steuerlichen Gerechtigkeit entspricht.

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn sollte deswegen direkt bei der Auszahlung des Lohnes, Gehaltes usw. erhoben werden, damit dem Staat fortlaufend größere Beträge zufließen und die spätere endgültige Veranlagung erleichtert wird. Dabei ergab sich jedoch die Unzuträglichkeit, daß oft zu hohe Beträge vorläufig erhoben wurden, die später wieder zurückgezahlt bzw. in Anrechnung auf das nächste Steuerjahr gebracht werden mußten, und daß die Arbeitnehmer den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber wegen der Art der Steuererhebung ungünstiger gestellt waren. Durch spätere Regelungen und insbesondere durch das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, sind diese Unzuträglichkeiten in der Hauptsache aus der Welt geschafft. Das neue Gesetz gestattet es, daß nur die tatsächlich zu zahlende Einkommen-

steuer des Arbeitnehmers erhoben wird, und daß die Einkommensteuer durch die Erhebung bei der Auszahlung des Lohnes in den meisten Fällen völlig abgegolten wird, so daß eine spätere Veranlagung nur noch in vereinzelt Fällen, wenigstens soweit die in Handwerks- und kaufmännischen Kreisen weitaus überwiegenden Gehälter bis zu 24 000 Mark jährlich in Betracht kommen, erforderlich wird. Die ungünstige Stellung des Arbeitnehmers gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen wurde bereits früher bis zu einem gewissen Grade dadurch ausgeglichen, daß von diesem im laufenden Jahre die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres in vierteljährlichen Raten als vorläufige Einkommensteuer erhoben wird.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn sind folgende:

Als Arbeitslohn, der in der vereinfachten Form besteuert wird, gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Für die im Handwerk und Handelsverkehr beschäftigten Arbeitnehmer ist hier von besonderer Wichtigkeit, daß auch Überstunden, entgegen den bisherigen Bestimmungen, dem Steuerabzug unterliegen. Auch einmalige Einnahmen wie Tantiemen, Gratifikationen usw. gehören zu dem zu versteuernden Entgelt. Für diese einmaligen Einnahmen gilt jedoch die Sonderbestimmung, daß von ihnen 10% einbehalten werden müssen und zwar ohne Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Beträge, von denen weiter unten die Rede sein wird. Dienstaufwandsentschädigungen gehören jedoch nicht zu den dem Steuerabzug unterliegenden Einnahmen. Sie bleiben also bei der Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen folgende Beträge, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden, nicht mehr, wie bisher, vom Arbeitslohn abgesetzt werden: die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, ebenso sonstige Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes, wie z. B. Werbungskosten. Zur Berücksichtigung aller dieser Beträge ist ein unten näher besprochener Pauschalbetrag von 1800 Mark gesetzlich festgelegt worden.